



17. September 2004

Zinsbesteuerung

Stellungnahme

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind

Entwurf des Bundesgesetzes zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft

Zusammenfassung

Die Kantone stimmen dem ausgehandelten Abkommen grundsätzlich zu. Sie unterstützen insbesondere die ablehnende Haltung des Bundesrates hinsichtlich des von der EU nach wie vor geforderten automatischen Informationsaustausches und laden den Bundesrat ein, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens eine einseitige Erklärung abzugeben, um die Position der Schweiz in dieser Hinsicht klarzustellen. Die Kantone begrüßen ausdrücklich die getroffene Regelung bezüglich der Aufhebung der Quellenbesteuerung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen.

Aufgrund der mangelnden Angaben in den Vernehmlassungsunterlagen, insbesondere bezüglich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens, behalten sich die Kantone jedoch vor, ihre Haltung zu diesem Punkt zu einem späteren Zeitpunkt zu präzisieren, allenfalls auch direkt gegenüber den Eidgenössischen Räten.

Was den Entwurf des Bundesgesetzes zum Zinsbesteuerungsabkommen betrifft, machen die Kantone ihre Zustimmung davon abhängig, dass darin festgelegt wird, wie der schweizerische Anteil an dieser Steuer verwendet wird. Die Kantone fordern diesbezüglich, dass mit dem schweizerischen Anteil an dieser Steuer die den Banken entstehenden Zusatzkosten abgedeckt werden und dass der verbleibende Saldo in die Ertragsverteilung der Verrechnungssteuer eingeschlossen wird, wo die Kantone eine Quote von 10% zugute haben.

1. Vorbemerkungen

1.1. Qualität der Vernehmlassungsunterlagen

- (1) Die den Kantonen zur Verfügung gestellten Vernehmlassungsunterlagen enthalten eine ausführliche und sachliche Darstellung des Inhalts des Abkommens.
- (2) Umso bedauerlicher ist es aus Sicht der Kantone, dass die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Abkommens dagegen nur äusserst summarisch und nicht besonders aussagekräftig sind. Bereits in ihrer Stellungnahme zum Verhandlungsmandat des Bundesrates haben die Kantone diesbezüglich genauere Informationen eingefordert. Es muss nun festgestellt werden, dass solche Informationen selbst mehr als ein Jahr nach Abschluss der eigentlichen Verhandlungen offenbar immer noch nicht vorliegen. Dem Vernehmen nach wird der Aufwand der Banken für die Erhebung dieser Steuer beträchtlich sein. Dies schmälert die Gewinne der Banken, die unter anderem ein wichtiges kantonales Steuersubstrat darstellen. Zudem ist auch die Abwanderungsgefahr für solche Geschäfte aus der Schweiz nicht zu unterschätzen, zumal nicht alle von der Schweiz aufgelisteten Staaten gleichlautende Regelungen mit der EU abschliessen.
- (3) Inakzeptabel ist es aus Sicht der Kantone, dass die Unterlagen zur Umsetzungsgesetzgebung erst seit dem 18. August 2004 zur Verfügung stehen und die Konsultationsfrist somit auf weniger als vier Wochen verkürzt wurde. Das vom Bundesrat in letzter Zeit in diesem Zusammenhang öfter verwendete Argument der zeitlichen Dringlichkeit ist einerseits grundsätzlich nicht stichhaltig. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass die eigentlichen Verhandlungen seit Mitte Mai 2003 abgeschlossen sind und folglich genügend Zeit zur Verfügung gestanden hätte, einen Entwurf für die Umsetzungsgesetzgebung auszuarbeiten.
- (4) Die Kantone stellen folglich einmal mehr eine Verletzung der vorgeschriebenen Konsultationspflichten fest und behalten sich vor, notfalls direkt zuhanden der Eidgenössischen Räte zu den von den Vernehmlassungsunterlagen nicht erfassten Punkten, insbesondere bezüglich der Umsetzungsgesetzgebung, Stellung zu nehmen.

1.2. Zeitpunkt der Anwendbarkeit des Abkommens

- (5) Das Abkommen soll nunmehr per 1. Juli 2005 angewendet werden. In diesem Zusammenhang begrüssen die Kantone die Haltung des Bundesrates, wonach das von der EU ursprünglich geforderte Datum des 1. Januar 2005 nicht akzeptabel war, da bis zu diesem Zeitpunkt die von Verfassung und Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensschritte nicht hätten eingehalten werden können.
- (6) Allerdings erscheint den Kantonen eine Anwendung per 1. Juli 2005 ebenfalls nicht unproblematisch, da dies einerseits voraussetzt, dass die Eidgenössischen Räte ihre Beratungen im Dezember 2004 abschliessen und andererseits unklar bleibt, was mit Zinserträgen geschehen soll, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2005 anfallen werden. Mangels entsprechender Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen und aufgrund des bereits oben (3) gerügten Fehlens jeglicher Angaben zur Umsetzungsgesetzgebung begnügen sich die Kantone vorliegend damit, den Bundesrat auf diese Punkte aufmerksam zu machen.
- (7) Aufgrund gemachter Erfahrungen in den Verhandlungen zu den sektoriellen Abkommen und insbesondere auch im vorliegenden Zusammenhang erachten es die Kantone als grundsätzlich problematisch, dass der Bundesrat bei ausserpolitischen Ver-

handlungen präzise zeitliche Vorgaben der Verhandlungspartner akzeptiert. Abkommen sollten grundsätzlich auch weiterhin erst dann in Kraft treten und angewendet werden, sobald die innerstaatlichen Ratifikationsverfahren auf beiden Seiten erfüllt wurden.

1.3. Einbezug weiterer wichtiger Finanzzentren

- (8) Die Kantone begnügen sich hier mit der Feststellung, dass die EU mit den USA offenbar kein Abkommen geschlossen hat und dass Verhandlungen mit anderen wichtigen Finanzzentren (namentlich Japan, Singapur, Hong Kong, Kanada und gewisse karibische Staaten) lediglich in Aussicht gestellt wurden.

2. Das Abkommen

- (9) Die Kantone sind mit dem Inhalt des Abkommens und den diesbezüglichen Erläuterungen in den Vernehmlassungsunterlagen grundsätzlich einverstanden.
- (10) Sie ermuntern den Bundesrat, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens eine einseitige Erklärung zur Position der Schweiz zur Überprüfungsbestimmung des Abkommens (Artikel 13) abzugeben.
- (11) Was das Memorandum of Understanding betrifft, gehen die Kantone davon aus, dass in den vorgesehenen bilateralen Verhandlungen im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen keine Regelungen getroffen werden, welche über das hinausgehen, was bereits im Rahmen der übrigen Abkommen mit der EU im Rahmen der Bilateralen II konzidiert wurde.
- (12) Die Kantone teilen insbesondere die Einschätzung des Bundesrates hinsichtlich der Bedeutung des Abkommens für die Schweiz.
- (13) Die Kantone nehmen zur Kenntnis, dass die bestehenden schweizerischen Steuergesetze in Bund und Kantonen durch das Abkommen nicht tangiert werden.

3. Auswirkungen

- (14) Wie bereits oben (2) erwähnt, erwarten die Kantone präzisere Angaben zu den finanziellen und personellen Auswirkungen. Wegen der zweifellos auftretenden finanziellen Implikationen für die Kantone (Auswirkungen auf das Steuersubstrat der Banken, Abwanderungsgefahr gewisser Geschäfte) fordern die Kantone einen Einbezug des schweizerischen Anteils an dieser Steuer in den Verteilungsmodus der Verrechnungssteuer, womit den Kantonen ein Anteil von 10% davon zukommt.
- (15) Bezüglich der wirtschaftlichen Auswirkungen können sich die Kantone der Beurteilung in den Vernehmlassungsunterlagen grundsätzlich anschliessen. Sie begrüssen ausdrücklich die getroffene Regelung hinsichtlich der Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen.
- (16) Die Kantone nehmen die Beurteilung der weiteren Auswirkungen hinsichtlich des Informationsaustausches auf Verlangen zustimmend zur Kenntnis.

4. Entwurf des Bundesgesetzes

- (17) Die Kantone nehmen den Entwurf des Bundesgesetzes zum Zinsbesteuerungsabkommen zur Kenntnis.

- (18) Sie stellen fest, dass die verfassungsrechtliche Grundlage eines solchen Gesetzes eher fragwürdig ist.
- (19) Die Kantone können diesem Gesetz nur dann zustimmen, wenn darin festgelegt wird, wie der schweizerische Anteil an dieser Steuer verwendet wird. Die Kantone fordern diesbezüglich, dass mit dem schweizerischen Anteil an dieser Steuer die den Banken entstehenden Zusatzkosten abgedeckt werden und dass der verbleibende Saldo in die Ertragsverteilung der Verrechnungssteuer eingeschlossen wird, wo die Kantone eine Quote von 10% zugute haben.